

STRAFPROZESSVOLLMACHT

Herrn Rechtsanwalt

Prof. Dr. Joachim Herrmann, LL.M.
Stettenstrasse 12 · 86150 Augsburg

wird in Sachen

wegen

Strafprozessvollmacht gemäß §§ 302, 374 StPO, und Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt. Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Punkte:

1. Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeld- sowie Disziplinarsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit des Vollmachtgebers, sowie als Nebenkläger, Vollmacht gemäß § 411 Abs. 2 StPO, Ermächtigung nach § 233 StPO und Vertretung in Strafvollstreckungsangelegenheiten.
2. Stellung und Rücknahme von Strafanträgen.
3. Erklärungen nach den §§ 153, 153a ff. StPO.
4. Vertretung und Antragstellung nach dem Strafrechtsentschädigungsgesetz, insbesondere auch im Betragsverfahren.
5. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten aller Art, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Andere.
7. Zustellungsbevollmächtigung.
8. Einlegung und / oder Rücknahme von Rechtsmitteln und die Erklärung von Rechtsmittelverzicht.
9. Vertretung in sämtlichen Nebenverfahren, z.B. Arrestverfahren und einstweiligen Verfügungsverfahren sowie in Kostenfestsetzungsverfahren, in Zwangsvollstreckungs-, in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren sowie Hinterlegungsverfahren.
10. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte.

....., den

.....